

Anhang zur Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Einhebung einer Bearbeitungsgebühr für Angelegenheiten im übertragenen Wirkungsbereich (Bearbeitungsgebührenverordnung 2014 – übertragener Wirkungsbereich)

Tarif über das Ausmaß der Bearbeitungsgebühr (2025)

1.	Bearbeitungsgebühr für die nicht automatische Anerkennung von EWR- Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen		
	a) gem. § 5a ÄrzteG 1998 ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 290,03	
	b) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 747,15	
	c) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 969,46	
	d) gem. § 5a ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.662,74	
	e) gem. § 5a iVm § 28 ÄrzteG 1998 unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.883,71	
2.	Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 14 für Ärztinnen/Ärzte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nie in der Ärzteliste eingetragen waren	€ 410,15	
3.	Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen für € 53,85 Migrationszwecke gemäß § 15 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998		
4.	. Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung von Unbescholtenheitsbescheinigungen gemäß § 30 Abs. 4 ÄrzteG 1998		
5.	Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 2 ÄrzteG 1998 € 270,69		
6.	Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 35 Abs. 3 ÄrzteG 1998	€ 95,29	
7.	Bearbeitungsgebühr für die Nachprüfung der ärztlichen Qualifikation des Dienstleistungserbringers gemäß § 37 Abs. 5, 6 und 7 ÄrzteG 1998		
	a) ohne Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten	€ 290,03	
	b) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 747,15	
	c) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit einfachem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 969,46	
	d) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten ohne Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.662,74	
	e) unter Beiziehung einer Fachexpertin/eines Fachexperten mit umfangreichem Gutachten und Vorschreibung einer Eignungsprüfung	€ 1.883,71	
8.	Bearbeitungsgebühr für Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 ÄrzteG 1998	€ 226,48	

9. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit notärztlichen Qualifikationen und Fortbildungen gemäß § 40 ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines notärztlichen Diploms gemäß § 40 Abs. 6 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998
10. Bearbeitungsgebühr im Zusammenhang mit der Qualifikation zur Leitenden Notärztin/ zum Leitenden Notarzt, Fort- und Weiterbildungen gemäß § 40a ÄrzteG 1998 für die erstmalige Ausstellung eines Diploms Leitende Notärztin/ Leitender Notarzt gemäß § 40a Abs. 2 iVm § 15 Abs. 1 und Abs. 5 ÄrzteG 1998

Erklärung:

§ 5a	Prüfung von EWR-Berufsqualifikationen und Drittlanddiplomen im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, Abl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, die nicht automatisch anzuerkennen sind.
§ 14	Anrechnung ausländischer Ausbildungszeiten
§ 15 (2, 3)	Ausstellung von Bescheinigungen für Migrationszwecke
§ 35	Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur ärztlichen Tätigkeit in unselbständiger Stellung zu Studienzwecken
§ 39 (2)	Verfahren zur Anerkennung einer im Ausland absolvierten arbeitsmedizinischen Ausbildung
§ 40 (6)	Erstmalige Ausstellung eines befristeten notärztlichen Diploms
§ 40a (2)	Erstmalige Ausstellung eines befristeten Diploms Leitende Notärztin/Leitender Notarzt

Der Präsident